

dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

29. bittet den Sonderberichtersteller für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

30. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen, vorzulegen.

RESOLUTION 67/151

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/452, Ziff. 9)¹⁷³.

67/151. Bericht des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, mit der sie den Menschenrechtsrat einrichtete, und ihre Resolution 65/281 vom 17. Juni 2011 über die Überprüfung des Rates,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/219 vom 22. Dezember 2007, 63/160 vom 18. Dezember 2008, 64/143 vom 18. Dezember 2009, 65/195 vom 21. Dezember 2010 und 66/136 vom 19. Dezember 2011,

nach Prüfung der in dem Bericht des Menschenrechtsrats¹⁷⁴ enthaltenen Empfehlungen,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Menschenrechtsrats¹⁷⁴, einschließlich des Addendums, und den darin enthaltenen Empfehlungen.

RESOLUTION 67/152

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember

67/152. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung

in **Bekräftigung** aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes in ihrer Gesamtheit, zuletzt Resolution 66/141 vom 19. Dezember 2011,

betonend dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁷⁶ die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen¹⁷⁷ mit der Aufforderung zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung dieser sowie der anderen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁷⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁷⁸, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷⁹, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁸⁰, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁸¹, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁸² und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁸³,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen von 2007 über die Rechte der indigenen Völker¹⁸⁴ und auf Resolution 65/198 vom 21. Dezember 2010 über indigene Fragen, in der beschlossen wurde, im Jahr 2014 eine als „Weltkonferenz über indigene Völker“ bezeichnete Tagung auf hoher Ebene zu veranstalten,

bekräftigend dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, die

zutiefst besorgt über, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt nachteilig auf die Lage der Kinder ausgewirkt hat, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut weiterhin die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext hinausgehen,

sowie zutiefst besorgt über, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, nichtübertragbaren Krankheiten, fehlendem Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären

4. ist erfreut über die Verabschiedung ihrer Resolution 66/

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

18. bekräftigt die Ziffern 34 bis 42 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder in besonders schwierigen Situationen zu fördern und zu schützen, Programme und Maßnahmen durchzuführen, die ihnen besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren, namentlich den Zugang zu Gesundheits-, Bildungs- und Sozialdiensten sowie, wo dies angebracht und möglich ist, freiwillige Repatriierung, Wiedereingliederung, Familiensuche und Familienzusammenführung, insbesondere für unbegleitete Kinder, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird;

19. verweist auf die Resolution 19/37 des Menschenrechtsrats vom 23. März 2012 über die Rechte des Kindes²⁰⁴ und fordert ihre Durchführung;

Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, und Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden

20. bekräftigt die Ziffern 43 bis 47 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, sowie der Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, zu achten und zu schützen;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

21. bekräftigt die Ziffern 48 bis 50 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von Kindern, insbesondere auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

22. fordert alle Staaten auf, Programme und Politiken zum Schutz von Kindern, insbesondere Mädchen, die in erhöhtem Maße durch Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch gefährdet sind, vor Missbrauch, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution, Kinderpornografie, Kindersextourismus und Kindesentführung zu erarbeiten und durchzuführen, und fordert die Staaten auf, Strategien mit dem Ziel umzusetzen, alle von diesen Rechtsverletzungen betroffenen Kinder auffindig zu machen und ihnen beizustehen;

Organisationen und der Zivilgesellschaft eindringlich nahe, sich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem Ersten bis Vierten Genfer Abkommen²⁰⁶, weiter ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen und den Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren;

25. **bekräftigt außerdem** die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder, einschließlich der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder, stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eine zunehmende Rolle spielt, und stellt außerdem fest, dass die Kommission für Friedenskonsolidierung im Rahmen ihres Mandats in Bereichen tätig geworden ist, die den Genuss der Rechte der Kinder und ihr Wohl fördern und dazu beitragen;

26. **nimmt Kenntnis** von den Anstrengungen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem Rechenschaft gewährleistet und diejenigen, die die schwersten Verbrechen gegen Kinder nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht begangen haben, bestraft werden, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Personen, die diese Verbrechen mutmaßlich begangen haben, vor nationalen oder, soweit anwendbar, internationalen Gerichten zur Rechenschaft zu ziehen;

27. **nimmt mit Anerkennung Kenntnis** von den in Bezug auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 unternommenen Schritten und den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den genannten Resolutionen einzurichten, unter Einbeziehung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, namentlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit diesem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen genau, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind, und befürwortet in dieser Hinsicht die Arbeit und gegebenenfalls den Einsatz von Kinderschutzberatern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen, politischen Missionen und Friedenskonsolidierungsmissionen;

Kinderarbeit

28. **bekräftigt** die Ziffern 64 bis 80 ihrer Resolution 63/241 zum Thema Kinderarbeit und fordert alle Staaten auf, die von ihnen eingegangene Verpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung der Kinderarbeit, die das Kind Gefahren aussetzen, seine Erziehung behindern oder seine Gesundheit oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen;

29. **nimmt mit Interesse Kenntnis** von dem Ergebnis der Haager Weltkonferenz über Kinderarbeit, so auch von dem Fahrplan zur Verwirklichung des Ziels der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016;

30. **fordert alle Staaten auf**, den Gesamtbericht des Generaldirektors der Internationalen Arbeitsorganisation „Das Vorgehen gegen Kinderarbeit forcieren“ zu berücksichtigen;

31. **fordert alle Staaten**, die die Übereinkommen (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999²⁰⁷ und über das Mindestalter (Nr. 138), 1973²⁰⁸ noch nicht ratifiziert haben, **nachdrücklich auf** dies zu erwägen;

²⁰⁶ United Nations, *Treaty Series* Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁰⁷ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245 Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

²⁰⁸ Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

Die Rechte von Kindern mit Behinderungen

32. erkennt an dass alle Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷⁹ verankert, bekräftigt die Ziffern 31 bis 45 ihrer Resolution 66/141 und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die in Ziffer 43 der genannten Resolution enthaltenen Maßnahmen durchzuführen;

III

Rechte indigener Kinder

33. bekräftigt dass indigene Kinder Träger aller in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankerten Rechte sind;

34. bekräftigt außerdem das Recht indigener Kinder, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion oder Weltanschauung zu bekennen und auszuüben und sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen;

35. bekräftigt ihre Verpflichtung auf die aktive Förderung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹⁸⁴, die wichtige Leitlinien zu den Rechten indigener Völker und Einzelpersonen aufstellt und unter anderem spezifisch auf die Rechte indigener Kinder auf verschiedenen Gebieten eingeht;

36. ist sich dessen bewusst dass es für die volle Verwirklichung der Rechte der Kinder erforderlich ist, umfassende Politiken und Programme für alle Kinder, einschließlich indigener Kinder, zu verabschieden und durchzuführen;

37. ist sich außerdem dessen bewusst wichtig es ist, dass indigene Kinder sich ihre Kultur aneignen und sie weitergeben, ihre kulturellen Traditionen und Bräuche ausüben und wiederbeleben und ihre Geschichte, ihre Sprachen, ihre mündlichen Überlieferungen, ihre Denkweisen, ihre Schriftsysteme und ihre Literatur gebrauchen und weitergeben;

38. ist sich ferner dessen bewusst dass indigene Kinder oft mehreren Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind und dass die Diskriminierung und die Ausbeutung indigener Kinder, insbesondere Mädchen, einschließlich der wirtschaftlichen Ausbeutung, ihre Lebensqualität beeinträchtigen sowie ihre Überlebenschancen verschlechtern können, und bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass sich indigene Kinder Verletzungen ihrer Menschenrechte sowie diskriminierenden und einstellungsbedingten Barrieren für ihre gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion gegenübersehen;

39. fordert die Staaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit indigene Kinder vor allen Formen der Diskriminierung und Ausbeutung, die die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung des Kindes schädigen könnten, geschützt werden;

40. bekräftigt dass die Beseitigung der Armut eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und für die volle Verwirklichung der Rechte aller Kinder, einschließlich der indigenen Kinder, ist, und bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass die hohe Prävalenz von Mangelernährung und vermeidbaren Krankheiten nach wie vor ein wesentliches Hindernis für die Verwirklichung dieser Rechte, insbesondere des Rechts auf Leben und des Rechts auf Nahrung, sowie für die Entwicklungsfähigkeit des Kindes darstellt, und ist sich außerdem der Notwendigkeit bewusst, die Kindersterblichkeit zu senken und die umfassende Entwicklung des Kindes zu gewährleisten;

41. fordert die Staaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwirklichung des Rechts auf Bildung für indigene Kinder, einschließlich ihres Zugangs zu einer hochwertigen Bildung, auf der Grundlage der Chancengleichheit und auf eine Weise zu wahren, die ihrer größtmöglichen gesellschaftlichen Inklusion und individuellen Entwicklung förderlich ist, so auch durch die Bereitstellung eines obligatorischen, für alle unentgeltlichen Grundschulunterrichts, der nach Möglichkeit in ihrer eigenen Sprache erteilt wird, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um indigenen Kindern ohne Diskriminierung alle anderen Ebenen und alle Formen der Bildung verfügbar und zugänglich zu machen;

42. nimmt mit Anerkennung Kenntnis der wirksamen Arbeit des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker, einschließlich seines Gutachtens Nr. 1 (2009) über das Recht indigener Völker auf Bildung²⁰⁹;

43. erklärt erneut dass die Staaten wirksame und geeignete Maßnahmen ergreifen sollen, um zu gewährleisten, dass indigene Kinder gleichberechtigt mit anderen Zugang zu dem für sie erreichbaren Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie zu altersgemäßer Information und Aufklärung in einem zugänglichen Format haben, einschließlich über Fragen der Fortpflanzung, der Familienplanung und der

und den Medien, wobei deren Einfluss auf Kinder zu bedenken ist, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig und vorteilhaft die Teilhabe von Kindern am gesellschaftlichen Leben ist;

h) Maßnahmen zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass indigene Kinder wo immer möglich Zugang zu Informationen in ihrer eigenen Sprache haben;

i) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den allgemeinen Zugang zur Geburtenregistrierung für indigene Kinder unmittelbar nach der Geburt zu gewährleisten, auch wenn diese in abgelegenen Gebieten leben, unter anderem indem sie die Hindernisse für ihre Registrierung ausräumen, für einfache, wirksame, rasche und zugängliche Geburtenregistrierungssysteme sorgen, die mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind, ihr Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit garantieren, die Namenswahl der Eltern achten, die Wahrung der Identität des Kindes achten und nach Möglichkeit das Recht des Kindes schützen, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden;

j) sicherzustellen, dass indigene Kinder Zugang zu einer unentgeltlichen oder erschwinglichen geschlechter- und kultursensiblen und altersgerechten Gesundheitsversorgung und ebensolchen Gesundheitsprogrammen gleichen Umfangs, gleicher Qualität und auf gleichem Standard haben wie andere Kinder und Jugendliche, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie im Benehmen mit den indigenen Völkern Maßnahmen zur Beseitigung der Kinder- und Müttersterblichkeit und der Mangelernährung bei Müttern und Kindern zu ergreifen und Maßnahmen zu erarbeiten, um diese Dienstleistungen innerhalb ihrer Gemeinschaften zu unterstützen;

k) gesetzgeberische und andere geeignete Maßnahmen, einschließlich sektorübergreifender Ansätze, zu beschließen, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung für indigene Kinder zu gewährleisten, indem unter anderem sichergestellt wird, dass sie auf der Grundlage der Chancengleichheit, der Zugänglichkeit und der Inklusion nicht von einer zugänglichen, unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulbildung ausgeschlossen sind, von der frühkindlichen Betreuung und Entwicklung bis hin zur Berufsausbildung und zur Vorbereitung auf das Berufsleben, und im Benehmen mit den indigenen Völkern Maßnahmen zu ergreifen, damit indigene Kinder Zugang zu Bildung haben, sowie einen multikulturellen Ansatz, und soweit mög-

r) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um während und nach Gefahrensituationen, einschließlich Situationen bewaffneter Konflikts, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit aller Kinder, einschließlich indigener Kinder, zu gewährleisten, unter anderem durch die Annahme und Durchführung von Programmen zur Gewährleistung der körperlichen und psychischen Genesung und der gesellschaftlichen Wiedereingliederung dieser Kinder, und sicherzustellen, dass eine solche Genesung, Wiedereingliederung und Rehabilitation in einem Umfeld stattfindet, das dem Wohl, der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist;

s) eine umfassende Politik im Bereich der Jugendrechtspflege zu erarbeiten und anzuwenden, die gegebenenfalls auch Dolmetschdienste oder andere angemessene Mittel beinhaltet, um sicherzustellen, dass indigene Kinder verstehen und sich verständlich machen können, und die die Einführung alternativer Maßnahmen vorsieht, die eine Reaktion auf Jugendkriminalität bei diesen Kindern ohne Einschaltung der Gerichte ermöglichen;

t) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass indigene Kinder Gelegenheit erhalten, eingedenk ihres Entwicklungsstands, in sie unmittelbar berührenden Fragen gehört zu werden, wenn es um die Festlegung und Erarbeitung von Prioritäten und Strategien zur Wahrnehmung ihres Rechts auf Entwicklung geht, namentlich bei der Erarbeitung und Festlegung von sie berührenden Gesundheits-, Wohnungs- und anderen Wirtschafts- und Sozialprogrammen, sowie die aktive Mitwirkung und wirksame Beteiligung indigener Kinder zu fördern, unter anderem über Organisationen indigener Völker und/oder von den indigenen Völkern selbst gewählte Einrichtungen;

45. fordert alle Mitgliedstaaten auf und bittet das System der Vereinten Nationen, auf internationaler Ebene verstärkt zusammenzuarbeiten, um die Verwirklichung der Rechte des Kindes, einschließlich für indigene Kinder, zu gewährleisten, unter anderem indem sie gegebenenfalls nationale Initiativen unterstützen, die der Entwicklung indigener Kinder ein größeres Gewicht beimessen, und indem sie die internationalen Kooperationsmaßnahmen in Forschungsbereichen oder beim Transfer von Technologien, wie beispielsweise von unterstützenden Technologien, verstärken;

46. fordert die zuständigen Institutionen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Geberinstitutionen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, und die bilateralen Geber auf, nationale Initiativen, einschließlich Programmen für die Entwicklung indigener Kinder, auf Antrag finanziell und technisch zu unterstützen und die wirksame internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft auszuweiten, um den Wissensaustausch und den Kapazitätsaufbau zu verstärken, wobei der Politikentwicklung, Programmausarbeitung, Forschung und beruflichen Bildung besondere Aufmerksamkeit gilt;

IV

Folgemaßnahmen

47. anerkennt die Fortschritte, die seit der Festlegung des Mandats der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder erzielt worden sind, und bekundet ihre Unterstützung für ihre Arbeit, die darauf gerichtet ist, die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Regionen zu fördern und die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder²¹⁰ voranzubringen;

48. empfiehlt dem Generalsekretär, das in den Ziffern 58 und 59 ihrer Resolution 62/141 festgelegte Mandat der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder um einen weiteren Zeitraum von drei Jahren zu verlängern, und beschließt, dass das Mandat der Sonderbeauftragten im Hinblick auf die effektive Mandatswahrnehmung und die Nachhaltigkeit der Kernaktivitäten ab dem Zweijahreszeitraum 2014-2015 aus dem ordentlichen Haushalt finanziert wird;

49. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, ersucht die Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Förderung der weiteren Umsetzung der Empfehlungen der Studie der Vereinten Na-

²¹⁰ Siehe A/61/299 und A/62/209.

tionen über Gewalt gegen Kinder mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zusammenzuarbeiten, und ermutigt die Staaten, der Sonderbeauftragten Unterstützung, namentlich auch ausreichende freiwillige finanzielle Unterstützung, bereitzustellen, damit sie ihr in Resolution 62/141 festgelegtes Mandat weiterhin wirksam und unabhängig wahrnehmen kann, und bittet den Privatsektor, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

50. begrüßt die Ernennung von Frau Leila Zerrougui zur Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und anerkennt die Fortschritte, die seit der Festlegung des Mandats der Sonderbeauftragten nach Resolution 51/77 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996, das mit den Resolutionen 60/231 und 66/141 verlängert wurde, erzielt worden sind;

51. beschließt

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben zum Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Umsetzung der Schwerpunktthemen der Resolutionen zum Thema „Rechte des Kindes“ von der einundsechzigsten bis zur fünfundsechzigsten Tagung enthält, einschließlich der erzielten Fortschritte und der nach wie vor bestehenden Probleme, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährliche Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

d) die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

e) den Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit der Versammlung zu führen;

f) die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ fortzusetzen.

RESOLUTION 67/153

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/454, Ziff. 11)²¹¹.

²¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d